



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.01.2008

Nr. 1/2008

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

---

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; Bebauungsplan Nr. 53 „Hasengarten“, 2. Änderung; Bebauungsplan Nr. 240 „Auf der Höhe“, 2. Änderung 2

6. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen 2

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007 2

Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 5 "Hausstätte", OT Riehe 3

Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2007 3

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2007 3

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung für die Gemeinde Wiedensahl - 1. Änderung - 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2008 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Hülsede für das Haushaltsjahr 2008 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2008 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2008 6

Haushaltssatzung der Stadt Rodenberg für das Haushaltsjahr 2008 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung (*Gemeinde Auhagen*) 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung (*Stadt Sachsenhagen*) 7

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Bekanntmachung der Stadt Bückeburg**

Nachstehende Bebauungspläne wurden vom Rat der Stadt Bückeburg am 13. 09.2007 als Satzung beschlossen:

**1. Bebauungsplan Nr. 53 „Hasengarten“, 2. Änderung  
2. Bebauungsplan Nr. 240 „Auf der Höhe“, 2. Änderung**

Zu 1.: Inhaltlich wird eine Erweiterung der überbaubaren Fläche u.a. für Stellplätze festgesetzt. Der Geltungsbereich betrifft den Gewerbestandort südlich der Straße Weinberg. (s. Übersichtskarte 1)

**(Karte ist im Anschluss an Seite 8 als Anlage 1 beigefügt)**

Zu 2.: Das Neubaugebiet „Auf der Höhe“ beinhaltet u.a. eine Friedhofserweiterungsfläche, diese muss aus verschiedenen Gründen nicht mehr für den Friedhof vorgehalten werden, sodass nunmehr diese Fläche dem benachbarten Wohngebiet zugeschlagen werden kann.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in der Übersichtskarte 2 dargestellt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 8 als Anlage 2 beigefügt)**

Die o.g. Bauleitplanzeichnungen jeweils mit Begründung und für die B-Planänderung Nr. 240 zusätzlich der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bückeburg im Fachbereich 3 Bauen und Planen bereitgehalten und können dort während der Sprechzeiten

montags - freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr  
donnerstags auch 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Rechtsbehelf:**

Gemäß § 215 (1) BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bückeburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeburg, den 25.01.2008

Der Bürgermeister  
Brombach

**6. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen erlassen:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:

Die Krippengruppen werden grundsätzlich als Ganztageseinrichtungen betrieben.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:

In den Krippengruppen werden Kleinkinder nach Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen.

**Artikel 2**

§ 7 Abs. 1 b) wird nach den Worten: Kindertagesstätte „Zwergen- und Riesenland“ durch die Worte „und der Krippengruppe beim Kindergarten Wendthagen“ ergänzt.

Ebenso wird § 7 Abs. 2 Unterabsatz 2 b) nach den Worten: bei dem Besuch der Kindertagesstattengruppe „Zwergen- und Riesenland“ um die Worte „und der Krippengruppe beim Kindergarten Wendthagen“ ergänzt.

**Artikel 3**

§ 7 Abs.5 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

„Für das Mittagessen in den Ganztagsgruppen wird zusätzlich eine monatliche Gebühr in Höhe von 65,00 € erhoben.“

**Artikel 4**

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Stadthagen, den

Hellmann  
Bürgermeister

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 87 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2007 werden

|                        | erhöht<br>um | vermindert<br>um | und damit der<br>Gesamtbetrag<br>gegenüber<br>bisher festgesetzt<br>nunmehr<br>auf |            |
|------------------------|--------------|------------------|--|------------|
|                        | EUR          | EUR              | EUR  | EUR        |
| im Verwaltungshaushalt |              |                  |  |            |
| die Einnahmen          | 45.500       | 0                | 12.578.700   | 12.624.200 |
| die Ausgaben           | 45.500       | 0                | 12.578.700   | 12.624.200 |
| im Vermögenshaushalt   |              |                  |  |            |
| die Einnahmen          | 0            | 690.100          | 2.880.700  | 2.190.600  |
| die Ausgaben           | 0            | 690.100          | 2.880.700  | 2.190.600  |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.401.100 EUR um 457.900 EUR vermindert und damit auf 943.200 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 169.500 EUR um 526.000 EUR erhöht und damit auf 695.500 EUR neu festgesetzt.

Die Festsetzungen der §§ 4 – 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bad Nenndorf, 13.12.2007

Samtgemeinde Nenndorf

Reese  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 11.01.2008 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/31 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 21.01.2008

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister  
Reese

**Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 5 "Hausstätte", OT Riehe**

Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am 06.11.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 5 „Hausstätte“, OT Riehe, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 8 als Anlage 3 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 5 „Hausstätte“, OT Riehe, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädi-

gungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 5 „Hausstätte“, OT Riehe, der Gemeinde Suthfeld nebst Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld, OT Helsinghausen aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Suthfeld, den 09.01.2008

Schlüter  
Bürgermeister

**I. Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende Nachtrags-Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

|                           | erhöht<br>um | gegenüber<br>bisher | zunehmend<br>festgesetzt<br>auf |
|---------------------------|--------------|---------------------|---------------------------------|
| a) im Verwaltungshaushalt |              |                     |                                 |
| die Einnahmen             | 152.500 €    | 530.500 €           | 683.000 €                       |
| die Ausgaben              | 152.500 €    | 530.500 €           | 683.000 €                       |
| b) im Vermögenshaushalt   |              |                     |                                 |
| die Einnahmen             | 20.500 €     | 182.500 €           | 203.000 €                       |
| die Ausgaben              | 20.500 €     | 182.500 €           | 203.000 €                       |

**§§ 2 - 6**

Die Festsetzungen der §§ 3 - 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Lauenhagen, den 21. Dezember 2007

Läseke  
Bürgermeister

Anke  
Gemeindedirektor

**II.**

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstr. 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Lauenhagen, d. 17. Januar 2008

Anke  
Gemeindedirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende

Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

|                           | erhöht/<br>vermindert<br>um | gegenüber<br>bisher | nunmehr<br>festgesetzt<br>auf |
|---------------------------|-----------------------------|---------------------|-------------------------------|
| a) im Verwaltungshaushalt |                             |                     |                               |
| die Einnahmen             | + 62.500 €                  | 877.200 €           | 939.700 €                     |
| die Ausgaben              | + 62.500 €                  | 877.200 €           | 939.700 €                     |
| b) im Vermögenshaushalt   |                             |                     |                               |
| die Einnahmen             | - 95.000 €                  | 395.300 €           | 300.300 €                     |
| die Ausgaben              | - 95.000 €                  | 395.300 €           | 300.300 €                     |

**§§ 2 - 6**

Die Festsetzungen der §§ 2 - 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Meerbeck, den 21. Dezember 2007

Führung Tanski  
1. stellv. Bürgermeister stellv. Gemeindedirektor

**II.**

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstr. 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Meerbeck, d. 14. Januar 2008

Tanski  
stellv. Gemeindedirektor

**Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung für die Gemeinde Wiedensahl - 1. Änderung -**

Der Rat der Gemeinde Wiedensahl hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für die Gemeinde Wiedensahl gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

**Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Gebiete innerhalb der Ortslage Wiedensahls, soweit sie im Flächennutzungsplan als Baugebiet dargestellt sind und die Bauvorschrift nicht durch die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 1 bis 7 geregelt ist. Da Gebiet der 1. Innenbereichssatzung (nach § 34 BauGB) wird mit eingeschlossen.

Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für die Gemeinde Wiedensahl - einschl. der Begründung - kann in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzungsänderung auch Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. 1. Änderung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit

dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Wiedensahl geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Wiedensahl geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen, die durch die Satzungsänderung bedingt sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31719 Wiedensahl, den 22. Januar 2008

Gemeinde Wiedensahl

Schaer  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 12.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

**a) im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 1.088.300 Euro  
in der Ausgabe auf 1.088.300 Euro

**b) im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 287.500 Euro  
in der Ausgabe auf 287.500 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 310 v. H.
  - für Grundstücke (B) 320 v. H.
- Gewerbsteuer 350 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Apelern, den 12.12.2007

Der Bürgermeister  
Oppenhausen

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 10.01.2008

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

**Bekanntmachung**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hülsede für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 06.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

|                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| <b>a) im Verwaltungshaushalt</b> |              |
| in der Einnahme auf              | 577.300 Euro |
| in der Ausgabe auf               | 577.300 Euro |

|                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| <b>b) im Vermögenshaushalt</b> |             |
| in der Einnahme auf            | 98.300 Euro |
| in der Ausgabe auf             | 98.300 Euro |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für Grundstücke (B)                             | 320 v. H. |

|                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |
|------------------|-----------|

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Hülsede, den 06.12.2007

Der Bürgermeister  
Weibels

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 10.01.2008

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

**Bekanntmachung**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 22.11.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| im Verwaltungshaushalt |              |
| in der Einnahme auf    | 406.500 Euro |
| in der Ausgabe auf     | 406.500 Euro |

|                      |             |
|----------------------|-------------|
| im Vermögenshaushalt |             |
| in der Einnahme auf  | 39.100 Euro |
| in der Ausgabe auf   | 39.100 Euro |

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für Grundstücke (B)                             | 320 v. H. |

|                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |
|------------------|-----------|

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Messenkamp, den 22.11.2007

Bürgermeister  
Witte

Gemeindedirektor  
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 10.01.2008

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

**Bekanntmachung**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 04.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt

|                     |              |
|---------------------|--------------|
| in der Einnahme auf | 430.600 Euro |
| in der Ausgabe auf  | 430.600 Euro |

im Vermögenshaushalt

|                     |              |
|---------------------|--------------|
| in der Einnahme auf | 103.500 Euro |
| in der Ausgabe auf  | 103.500 Euro |

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

|  |           |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für Grundstücke (B)                             | 320 v. H. |

**2. Gewerbesteuer**

350 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Pohle, den 04.12.2007

Die Bürgermeisterin  
Mensching

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 14.01.2008

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

**Bekanntmachung**

**Haushaltssatzung der Stadt Rodenberg für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 20.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

**a) im Verwaltungshaushalt**

|                     |               |
|---------------------|---------------|
| in der Einnahme auf | 4.115.100 EUR |
| in der Ausgabe auf  | 4.115.100 EUR |

**b) im Vermögenshaushalt**

|                     |             |
|---------------------|-------------|
| in der Einnahme auf | 828.400 EUR |
| in der Ausgabe auf  | 828.400 EUR |

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

|  |           |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für Grundstücke (B)                             | 320 v. H. |

**2. Gewerbesteuer**

360 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 20.12.2007

Der Bürgermeister  
Altenburg

Der Stadtdirektor  
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 14.01.2008

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

---

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 26. November 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

|                        |                 |
|------------------------|-----------------|
| im Verwaltungshaushalt |                 |
| in der Einnahme auf    | 620.300,00 EUR, |
| in der Ausgabe auf     | 620.300,00 EUR, |
| im Vermögenshaushalt   |                 |
| in der Einnahme auf    | 146.200,00 EUR, |
| in der Ausgabe auf     | 146.200,00 EUR  |

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

|   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |

|                  |          |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |
|------------------|----------|

#### § 6

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Gemeindedirektor gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

31553 Auhagen, den 26. November 2007

Blume  
Bürgermeister und Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Gemeindebüro in Auhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31553 Auhagen, den 16. Januar 2008

Gemeinde Auhagen

Der Bürgermeister  
Blume

---

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

|                        |                  |
|------------------------|------------------|
| im Verwaltungshaushalt |                  |
| in der Einnahme auf    | 1.264.400,00 EUR |
| in der Ausgabe auf     | 1.264.400,00 EUR |
| im Vermögenshaushalt   |                  |
| in der Einnahme auf    | 833.800,00 EUR   |
| in der Ausgabe auf     | 833.800,00 EUR   |

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

|   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 v.H. |

**§ 6**

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Bürgermeister gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 1.800,00 EUR festgesetzt.

Sachsenhagen, den 10. Dezember 2007

Henke  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 04. Januar 2008

Stadt Sachsenhagen

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Lichtinger

---

---

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts**

---

---

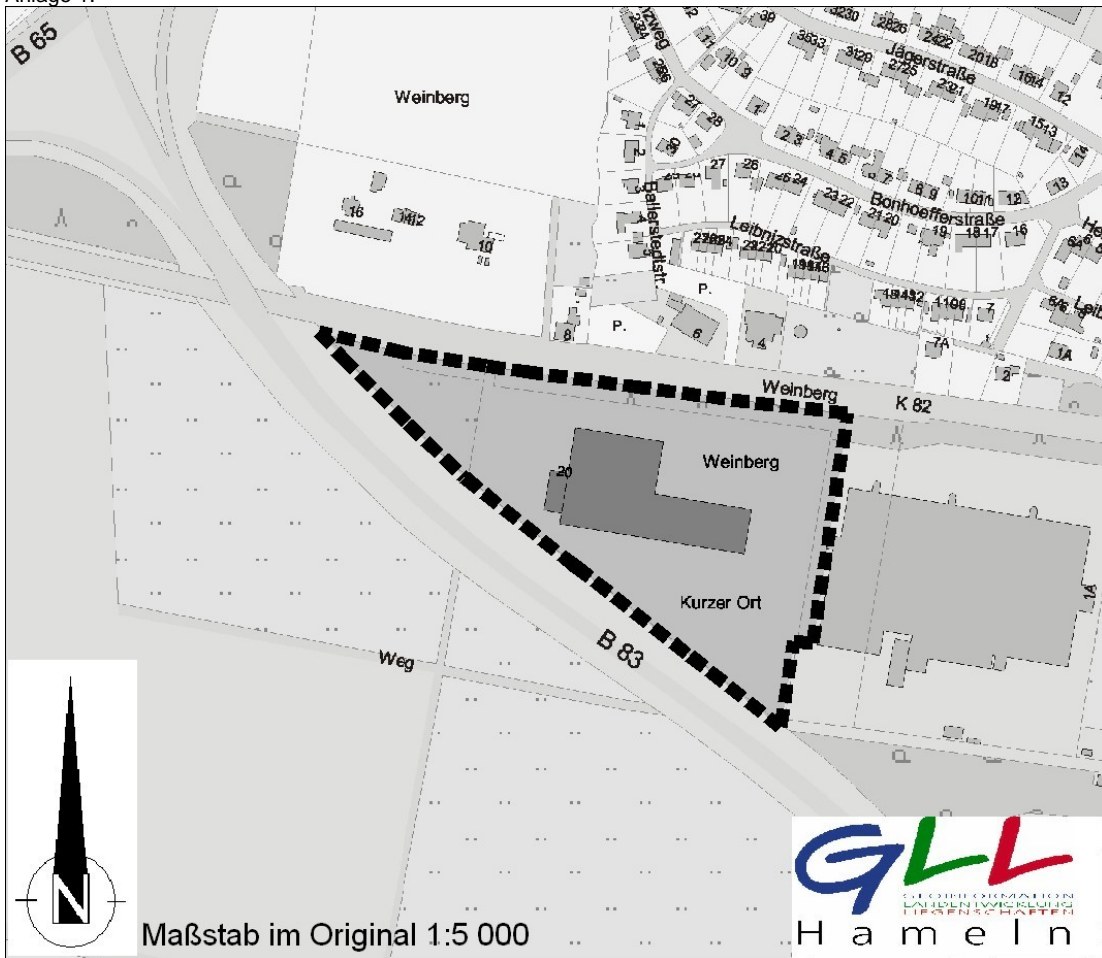
**D Sonstige Mitteilungen**



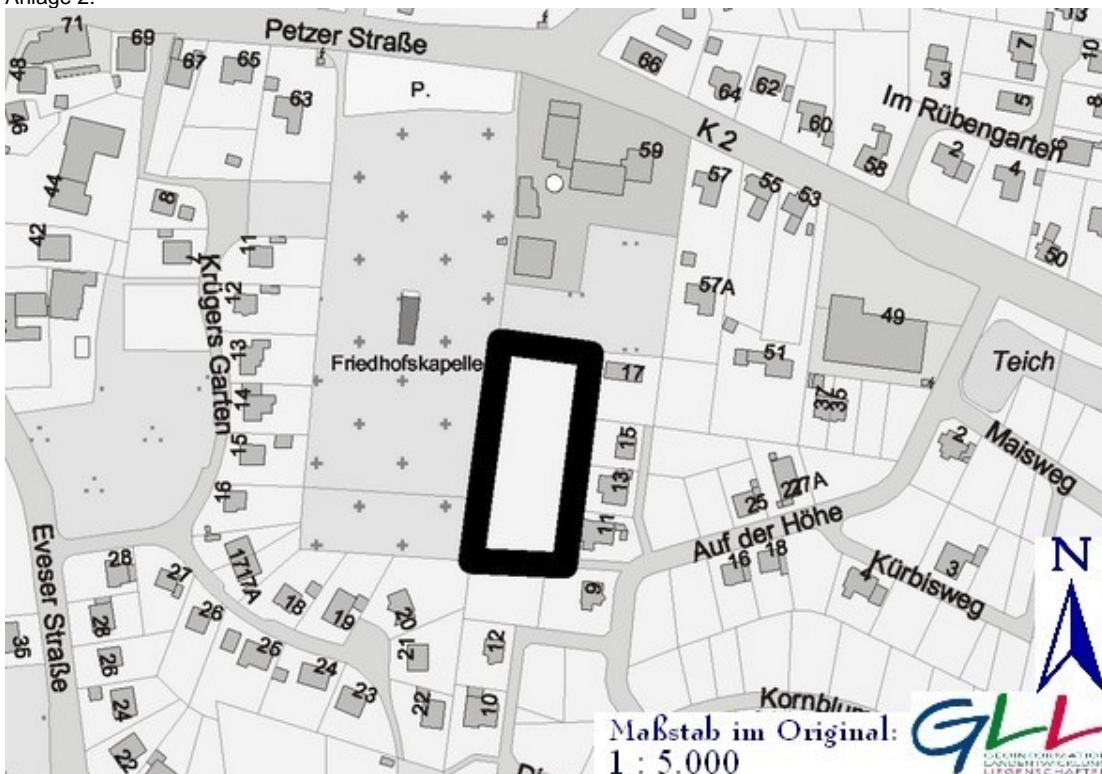
Anlagen 1 + 2:

**Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; Bebauungsplan Nr. 53 „Hasengarten“, 2. Änderung; Bebauungsplan Nr. 240 „Auf der Höhe“, 2. Änderung**  
(Amtsblatt Seite 2)

Anlage 1:

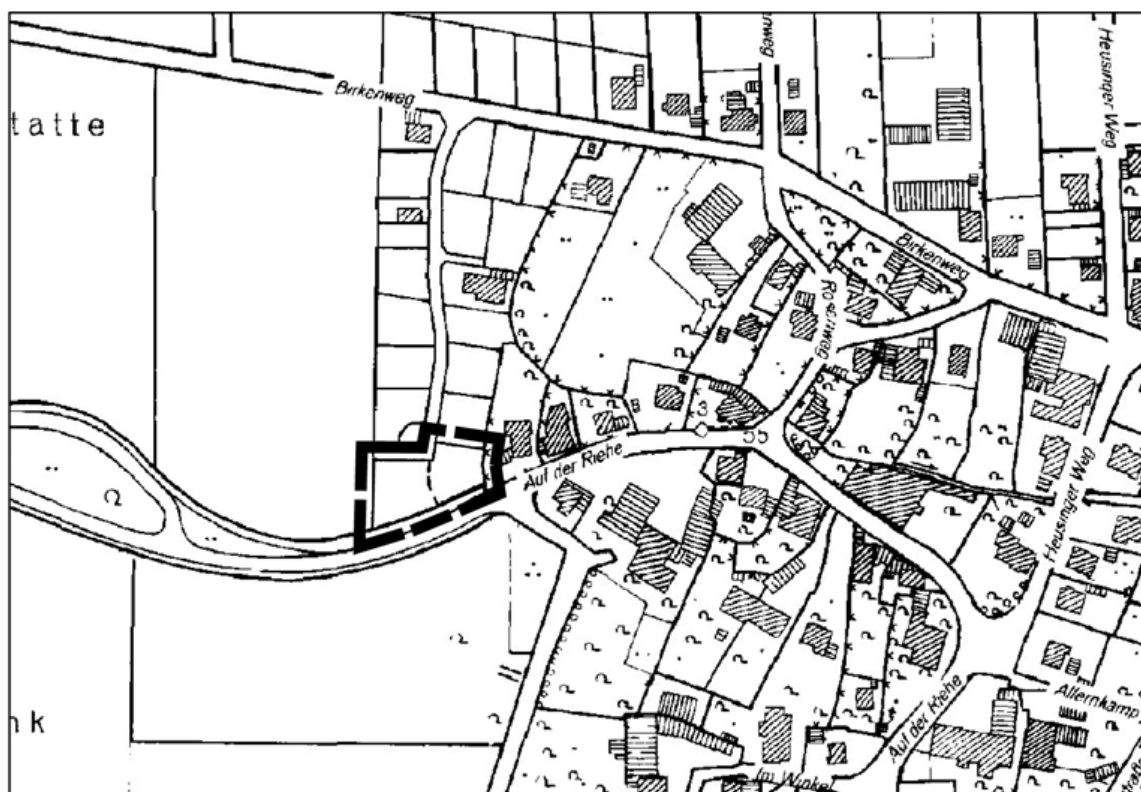


Anlage 2:



Anlage 3:

**Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 5 "Hausstätte", OT Riehe**  
(Amtsblatt Seite 3)



Auszug aus der Deutschen Grundkarte DGK 5, M. 1:5.000 (im Original), © VKV